

# **Vereinssatzung des SC Schwarz-Weiß Broich-Peel 1927 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 27.11.1927 in Mönchengladbach Broich-Peel gegründete Sportverein führt den Namen „SC Schwarz-Weiß Broich-Peel 1927 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Register-Nr. 18 VR 623 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied beim Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. und beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen unter der Register-Nr. 100 50 31 registriert.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz der weltanschaulichen und religiösen Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne aus sportlichen Veranstaltungen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## **§ 4 Aufgaben**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Amateur- und Breitensports.
- Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege der Sportanlagen und Sportgeräte.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlage für die Arbeit des Vereins ist die Satzung.
- (2) Auf deren Basis können für die Durchführung von Aufgaben Ordnungen erlassen werden, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Satzung sowie deren Änderung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung der Jugendabteilung im Verein mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis unter 18 Jahre)
  - Kinder (unter 14 Jahre)
  - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehemalige Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwie-

gend beeinträchtigt wird.

- (7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten (z.B. Platz-Euro). Die Höhe der Umlage darf im Einzelfall den dreifachen Jahresbeitrag des Mitgliedes nicht übersteigen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, haben für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Jahresbeitrag wird hälftig jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres eingezogen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten eine Beitragsrechnung und verpflichten sich den fälligen Beitrag bis spätestens zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB)

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab deren 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder eine sorgeberechtigte Person bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis 15. November eines Jahres zugegangen sein.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderungen der Satzung
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse eines Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten .

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederver-

sammlung den/die Leiter/in. Der/Die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Ihre/Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, wählen.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zu Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzende/r      - Sportwart
- 2. Vorsitzende/r      - Jugendwart/in
- Schatzmeister/in      - stellvertretende/r Jugendwart/in
- Geschäftsführer/in    - Fachspartenleiter/in

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Es gilt das Vieraugenprinzip.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederver-

sammlung durch die/den Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 1 Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in der Regel in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- (7) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Aufbewahrung der Protokolle obliegt dem Gesamtvorstand. Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nach-folgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die/Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail sein. Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versende-Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung laden.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich un-selbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich an den Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Sollte es keine Abteilungsordnung geben, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen werden von dem/von der Fachspartenleiter/in geführt.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 13 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig (siehe § 5). Sie entscheidet durch ihre/n Vertreter über die ihr im Rahmen des Vereinshaushaltes zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht das Rechnungswesen jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Ebenso können Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.
- (3) Auf Antrag können die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Entstehen der Aufwendungen zu stellen. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.

### **§ 16 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom Verein die erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzordnung des Vereins.
- (2) Die Datenerfassung dient vornehmlich der direkten Kommunikation zwischen Verein, Mitgliedern und Verbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personen- und sachbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder aus dem Verein hinaus. Es dürfen Daten vom Verein nur veröffentlicht werden, wenn diese von den Mitgliedern zur Veröffentlichung freigegeben worden sind.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Vereinssatzung vom 19.01.2014 tritt hiermit außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 genehmigt.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 geändert.

Mönchengladbach, den

-----

Unterschrift 1. Vorsitzender

-----

Unterschrift 2. Vorsitzender